

3. den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in :

Bonn, Zitelmannstraße 11,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Centre Européen — Kirchberg,
Paris 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli 29 ;

4. SOGETHA, rue du Général Mangin, Grenoble 38 (Frankreich).

Zusätzliche Auskünfte erteilt :

SOGETHA, B.P. 340, Grenoble 38 (Frankreich).

Die Teilnahme am Wettbewerb

steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Hoheitsgebiete besitzen.

Ausschreibung Nr. 747 : Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Republik Madagaskar (Centrale d'Équipement Agricole et de Modernisation du Paysanat — C.E.A.M.P.) für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Programm

Programm :

Fünfjahresprogramm der Produktionshilfe für die Republik Madagaskar (3. Jahresrate) — Aktion Kaffee und Pfeffer.

Programm Nr. : 214.010.34

Abkommen Nr. : 437/MA

Öffentliche Ausschreibung — im Wege der öffentlichen Angebotseinholung — für die Lieferung von verschiedenem Material für die Republik Madagaskar.

Die Ausschreibung besteht aus den Teilen A und B.

Die Numerierung der Artikel des Teils A (Besondere Bedingungen) entspricht der des Teils B (Allgemeine Bedingungen).

Die Bedingungen in Teil A ergänzen oder ändern die entsprechenden Bedingungen des Teils B. Ist in Teil A nichts gesagt, dann gilt Teil B.

Die Bedingungen beider Teile A und B enthalten alles, was für die Abgabe von Angeboten, die Auftragserteilung und Durchführung von Aufträgen gilt.

TEIL A

BESONDERE BEDINGUNGEN

I. Gegenstand der Leistung :

Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für die Lieferung des folgenden Materials ; die Gesamtleistung ist in 14 Lose aufgeteilt :

Los Nr. 1 : 246 Gartenscheren
246 Veredelungsmesser (Pfropfmesser)
für Baumzüchter

Los Nr. 2 : 246 Rechen

Los Nr. 3 : a) 1 500 000 Plastikbeutel,
350 × 160 mm

b) 1 000 000 Plastikbeutel,
350 × 200 mm

Los Nr. 4 : 8 250 Plastik-Etikette

Los Nr. 5 : 33 Tonnen gepulverter Harnstoff

Los Nr. 6 : 35 Tonnen Ammonphosphat

Los Nr. 7 : 33 Tonnen Dolomit (dolomie)

Los Nr. 8 : 33 Tonnen Kieserit

Los Nr. 9 : 350 Tonnen Düngemittel 20-10-10

Los Nr. 10 : a) 1 320 Liter Aldrin

b) 13,2 Tonnen Aldrin in Pulverform

Los Nr. 11 : 550 Liter Oleomalathion

Los Nr. 12 : 2 000 Liter Bodendesinfektionsmittel auf der Grundlage von Metamnatrium (métam sodium)

Los Nr. 13 : 1 350 kg DDT, löslich
6 600 kg DDT, in Pulverform

Los Nr. 14 : 660 kg Manganthiocarbamat (thiocarbamate de Manganèse).

Die in den Losen Nrn. 10, 11, 12, 13 und 14 angegebenen Schädlingsbekämpfungsmittel sind für den Kaffeeanbau bestimmt.

Lokalisierung der Behandlung :

a) an den Wurzeln, gegen die Koschenillen (Schildläuse -- cochenilles), gryllotalpa, verschiedene Hartflügler (coléoptères divers), gonocephalum, nematodes ;

b) an den über dem Boden liegenden Pflanzenteilen, gegen die Koschenillen (Schildläuse — cochenilles), Xylosandrus, xyleborus, apate, enaria, cephanodes, leucoplema, leucoptera, galeatus, aleurodes, antestiopsis.

Die Bieter für die Lose Nrn. 5 und 14 verpflichten sich, auf Verlangen der ausschreibenden Stelle Muster der von ihnen angebotenen Erzeugnisse in ausreichender Menge für Untersuchungen und Tests zuzusenden.

Die genaue Beschreibung der Lieferungen sowie die Mengenangaben je Lieferort sind in einer „Annexe Technique“ genannten Liste (Leistungsverzeichnis) enthalten, die *nur in französischer Sprache vorhanden* und bei den folgenden Anschriften kostenlos erhältlich ist :

1. Directeur Général de la C.E.A.M.P., 10, rue de Nice, B.P. 754, Tananarive (République Malgache) ;
2. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Generaldirektion Entwicklungshilfe — 170, rue de la Loi, Brüssel 4 ;
3. den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in :
Bonn, Zitelmannstraße 11,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Centre Européen — Kirchberg,
Paris 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli 29.

III. Mengenänderungen :

Mengenänderungen sind nicht vorgesehen.

IV. Kunden- und Wartungsdienst — Gewährleistung:

Die Bestimmungen des Artikels 4 in Teil B gelten nicht für diese Ausschreibung.

V. Lieferkondition — Markierung — Verpackung :

A. Abfüllung — Verpackung

Das in diesen Losen 1 bis 4 einschließlich genannte Material ist in handelsüblicher und dem Transportweg angepaßter Verpackung zu liefern.

Die Düngemittel (Lose Nrn. 5 bis 9 einschließlich) und die Pflanzenschutzmittel der Lose Nrn. 10 b) und 13 sind in neuen widerstandsfähigen und dichten Jutesäcken mit Plastikfütterung aus Polyethylen oder aus einem anderen Kunststoff von 10/100 bis 20/100 mm Dicke zu liefern. Die Säcke mit den Düngemitteln sind mit 50 kg Nettofüllung zu liefern.

Die Pflanzenschutzmittel der Lose 10 a), 11 und 12 sind in widerstandsfähigen und verlöteten Blechkanistern zu liefern.

Das Pflanzenschutzmittel Los Nr. 14 ist in einer verlöteten und widerstandsfähigen Verpackung zu liefern.

Die Verpackungsvorschriften sind zwingend.

Der Bewerber (Bieter) muß für jedes dieser Lose eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Verpackung für die einzelnen Produkte einreichen

und dabei Art, Stärke und sonstige Eigenschaften der Verpackung angeben.

B. Kennzeichnung — Markierung

- a) Für die *Düngemittel* (Lose Nrn. 5 bis 9 einschließlich) gilt :

Die Säcke müssen plombiert sein und ferner auffallend und unverwischbar die nachstehend genannten Markierungen tragen, die entweder auf den Sack selbst aufgedruckt werden oder auf einem, mindestens 20 x 15 cm großen Leinwandetikett angebracht werden, das auf den Sack oder den Sackverschluß genäht ist.

C.E.A.M.P.
Opération Café — Poivre
Tamatave — (oder Sambava oder
Mananjary oder Manakara)
Madagascar 1968
(weiterhin Bezeichnung des
Erzeugnisses angeben)

- b) Für die *Pflanzenschutzmittel* (Lose Nrn. 10 bis 14 einschließlich) gilt :

Auf der Verpackung sind auffallend und unverwischbar die Bezeichnung des Erzeugnisses, seine Konzentrierung, das Netto- und Bruttogewicht sowie gegebenenfalls der Hinweis auf die Gefährlichkeit des Erzeugnisses anzubringen.

Außerdem sind noch folgende Markierungen anzubringen :

C.E.A.M.P.
Opération Café — Poivre
Tamatave — (oder Sambava oder
Mananjary oder Manakara)
Madagascar 1968
(weiterhin Bezeichnung des
Erzeugnisses angeben)

IX. Lieferorte und Lieferfristen :

Die obengenannten Lieferungen sind *frei Empfangsstelle* in den im Auftragsschreiben genannten Lagern zu erbringen, die sich in den Häfen Sambava — Tamatave — Mananjary und Manakara befinden. Diese Häfen sind gleichzeitig die Zolleingangsstellen für die Lieferungen.

Das im Artikel I genannte „Leistungsverzeichnis“ enthält die Mengenangaben für jeden der obigen Bestimmungshäfen.

Lieferfrist : Spätestens binnen 4 Monaten.

XII. Abnahmen :a) *Für die Lose Nrn. 1 bis 4 einschließlich :*

Die losweise Abnahme der Lieferungen am jeweiligen Lieferort wird durch Beauftragte der Centrale d'Équipement Agricole et de Modernisation du Paysannat (C.E.A.M.P.) überwacht.

Diese Abnahme gilt als endgültige Abnahme.

b) *Für die Lose Nrn. 5 bis 14 einschließlich :*

Die Abnahme der Lieferungen wird am jeweiligen Lieferort von einer hierzu ernannten Kommission überwacht. Vom Lieferer ist für jedes Los bzw. Empfangsstelle ein Analysenzertifikat für die Abnahme vorzulegen.

Zusätzlich hierzu kann während der losweisen Abnahme aus einer zufällig gewählten Lieferung eine Probe entnommen werden.

Diese Probe wird gegebenenfalls auf Kosten des Lieferers in einem von der C.E.A.M.P. ausgewählten amtlichen Laboratorium analysiert. Sollten bei Abnahme Unstimmigkeiten entstehen, so wird ein von der C.E.A.M.P. und dem Lieferer gemeinsam zu bestimmendes Laboratorium als Schiedsrichter herangezogen.

Die Abnahme gilt als endgültige Abnahme.

XIV. Berechnung der Angebotspreise (Einheitspreise):

Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 14 Teil B wird darauf hingewiesen, daß die Einheitspreise wie folgt zu berechnen sind :

- Preis „ab Fabrik“ für unter Absatz 1 fallende Erzeugnisse,
- Preis „cif Hafen von Sambava“,
„cif Hafen von Tamatave“,
„cif Hafen von Mananjary“,
„cif Hafen von Manakara“ für unter Absatz 2 fallende Erzeugnisse
entsprechend den Lieferorten.

XV. Angebotsabgabe :a) *Anschrift, an die das Angebot einzusenden ist :*

„Monsieur le Directeur Général de la C.E.A.M.P.,
B.P. 754, Tananarive (Madagascar)“ ;

b) *Rote Aufschrift links oben auf dem äußeren Umschlag :*

„A n'ouvrir qu'en séance — Réponse à l'appel d'offres n° 747 — C.E.A.M.P. pour la fourniture de matériel divers“.

c) *Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote :*

13. Dezember 1968 um 18 Uhr Ortszeit.

Für die Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Lose Nrn. 5 bis 14 einschließlich) sind die Bedingungen der Absätze 4, 5, 6 und 7, Artikel 15 c) des Teils B gestrichen und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt :

„— für jedes Düngemittel ist ein vom Bieter erstelltes und unterschriebenes Analysenzertifikat (bulletin d'analyse) beizufügen ;

— für jedes Pflanzenschutzmittel ist ein vom Bieter erstelltes und unterschriebenes Analysenzertifikat (bulletin d'analyse) beizufügen. Im Analysenzertifikat sind der Gehalt an aktiven Wirkstoffen (matières actives), die Ablagerungszeit in wäßriger Emulsion (temps de sédimentation en émulsion acquense) sowie Hinweise über die Giftigkeit (toxicité) der Erzeugnisse für Mensch und Tier anzugeben ;

— eine genaue Beschreibung der Verpackung (Art, Widerstandsfähigkeit, usw.) für die Dünge- und Pflanzenschutzmittel“.

Für die anderen Lose (1 bis 4 einschließlich) gelten die Bestimmungen in Artikel 15 Teil B.

XVI. Angebotsöffnung :

Am 16. Dezember 1968.

XVIII. Zahlungsweise :

Die Erstattung der Verbringungskosten (siehe vorletzter Absatz Artikel 14 Teil B) erfolgt gegen Nachweis nach Abnahme der Lieferungen an den in Artikel IX angegebenen Lieferorten.

XIX. Bezahlung :a) *Dienststelle, die die Zahlungsanweisungen veranlaßt :*

„Monsieur le Directeur Général de la Centrale d'Équipement Agricole et de Modernisation du Paysannat (C.E.A.M.P.), B.P. 754, Tananarive (Madagascar)“.

b) *Anschrift des beauftragten Kontrollleurs, an den Durchschriften der Rechnungen und des Schriftwechsels zu senden sind :*

„Monsieur le Contrôleur Délégué du Fonds Européen de Développement en République Malgache, B.P. 3212, Tananarive (Madagascar)“.

c) *Agence (Zahlstelle) de la Caisse Centrale de Coopération Économique :*

Agence Tananarive (Madagascar).

XX. Allgemeine Bedingungen :

Décret (Verordnung) Nr. 61-065 vom 1. Februar 1961 und Änderungen,

Arrêté (Verordnung) Nr. 1612 vom 24. Juli 1962,

Arrêté (Verordnung) Nr. 2617 vom 20. November 1962.

Diese Vorschriften und Verordnungen sind im „Recueil des Textes Officiels concernant les marchés administratifs“ enthalten, der bei „Monsieur le Directeur Général de la C.E.A.M.P., B.P. 754, Tananarive“ erhältlich ist. Der Preis für Zusendung dieses „Recueil“ an Empfänger in Europa beträgt 1 000 Madagaskar-Franken.

XXI. Ausschreibungsunterlagen :

- a) bei den im Artikel I, Ziffern 2 und 3 genannten Adressen,
- b) bei der im Artikel I, Ziffer 1 genannten Adresse.

XXII. Zusätzliche Auskünfte :

Monsieur le Directeur Général de la C.E.A.M.P.,
B.P. 754, Tananarive (Madagascar).

XXIII. Geschätzter Betrag :

24 850 000 Madagaskar-Franken für die Gesamtheit der Lieferungen, das entspricht ungefähr 100 000 Rechnungseinheiten (= US-Dollar).

TEIL B

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
UND BEDINGUNGEN

1. Gegenstand der Leistung :

Das angebotene Material (das, was in der Ausschreibung gefordert wird, z. B. Maschinen, Geräte, chemische Erzeugnisse usw.) muß neu sein. Die in der Leistungsbeschreibung des Materials angegebenen technischen Daten gelten nur als Anhaltspunkte.

Der Bewerber kann anderes, funktionell gleichwertiges oder ähnliches oder auch überlegenes Material anbieten, soweit dieses für die Verwendung unter tropischen Verhältnissen geeignet und den besonderen Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland angepaßt ist.

Soweit in der Leistungsbeschreibung Maße angegeben sind, kann der Bewerber Material aus seiner laufenden Produktion anbieten, dessen Maße den angegebenen am nächsten kommen.

Schreibt Teil A Artikel I vor, daß das ausgeschriebene Material mit einem Einzel- oder Gesamtlos an Ersatzteilen zu liefern ist, deren Wert in einem Vomhundertsatz des Wertes der Lieferung ausgedrückt ist, so hat der Bieter seinem Angebot eine den Wert deckende, den üblichen Erfahrungen und dem Einsatzort entsprechende Ersatzteilliste beizufügen.

In der Ersatzteilliste sind die Einheitspreise in der Weise anzugeben, wie es Teil B Artikel 14 vorschreibt. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ersatzteilliste im Rahmen des vorgenannten Vomhundertsatzes zu ändern; die Änderungen werden im Auftragschreiben aufgeführt.

Soweit in Teil A Artikel I nichts anderes bestimmt ist, sind die Ersatzteile zum gleichen Zeitpunkt zu liefern wie das Material.

2. Aufteilung in Lose :

Ist das unter die öffentliche Ausschreibung fallende Material nicht in Lose aufgeteilt, dann sind die angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die angegebene Gesamtmenge ungeteilt anbieten.

Ist das zu liefernde Material in Teil- oder Fachlose aufgeteilt, dann sind die bei den einzelnen Losen angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die bei den einzelnen Losen angegebene Menge eines Loses ungeteilt anbieten.

Teilangebote werden nicht berücksichtigt.

Wenn das zu liefernde Material in Lose aufgeteilt ist, hat jeder Bieter die Möglichkeit, Angebote für ein Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

3. Änderung der (Bestell-)Mengen (Mehr- oder Mindermengen) :

Bei den angegebenen Liefermengen handelt es sich um Schätzmengen. Der Prozentsatz bzw. die Zahl der Einheiten (Mehr- oder Mindermengen), um die die tatsächlichen Bestellmengen von den Schätzmengen abweichen können, ist in Teil A Artikel III der öffentlichen Ausschreibung genannt.

4. Kunden-, Wartungs- und Reparaturdienst — Gewährleistung :

Soweit es in Teil A Artikel IV bestimmt ist, muß der Lieferer im Bestimmungsland

- entweder über einen Kundendienst verfügen, der die Wartung und Reparatur des Materials sowie eine rasche Verbrauchs- und Ersatzteilbeschaffung sicherstellt (Ersatzteil- und Verbrauchsteillager),
- oder sich in seinem Angebot verpflichten, einen solchen Dienst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

Der Bieter hat außerdem die handelsübliche Gewähr für das Gerät anzubieten.

5. Abpackung — Verpackung — Kennzeichnung :

Soweit nichts anderes bestimmt ist, geht das Verpackungsmaterial in das Eigentum der Verwaltung über.

6. Ursprung :

Das angebotene Material muß seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben. Der Ursprung wird bei Einfuhr in das Bestimmungsland mit Formblatt AY 1 oder AB 1 nachgewiesen, das von der Zollverwaltung des Ausfuhrlandes ausgestellt wird.

7. Wahrung :

Die Bezahlung des Materials kann unmittelbar in der Wahrung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschaftssitz hat.

8. Beteiligung :

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen naturlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehorigkeit eines der Mitgliedstaaten oder der mit der EWG assoziierten uberseeischen Staaten, Lander und Gebiete besitzen.

Stehen tatsachliche oder rechtliche Grunde der unmittelbaren Teilnahme eines Staatsangehorigen der EWG-Lander oder assoziierten Lander entgegen, dann kann sich dieser ausnahmsweise eines Korrespondenten beliebiger Staatsangehorigkeit bei der Angebotsabgabe bedienen unter der Voraussetzung, da das angebotene Material seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten uberseeischen Staaten, Lander oder Gebiete hat.

9. Lieferort und Lieferfrist :

Mit dem unter Artikel 17 dieses Teils B genannten Telegramm wird der Bieter von der endgultigen Annahme seines Angebots benachrichtigt.

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang des Auftragschreibens. Das Auftragschreiben gilt als eingegangen :

- am ubernachsten Tag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer in dem ausschreibenden Staat, Land oder Gebiet ansassig ist ;
- am siebenten Kalendertag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer seinen Geschaftssitz auerhalb des ausschreibenden Staates, Landes oder Gebietes hat.

Sind fur die einzelnen Lose unterschiedliche Fristen vorgesehen, so durfen diese Fristen bei Vergabe mehrerer Lose an einen Auftragnehmer nicht addiert werden. In diesem Fall lauft die Lieferfrist gesondert.

10. Vertragsstrafe :

Bei Lieferverzug von mehr als einer Woche kommt eine Vertragsstrafe von 1/1000 des Auftragswerts pro Tag fur das nicht fristgerecht gelieferte Material in Anwendung. Die Vertragsstrafe beginnt am Tage nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist.

Macht ein nicht fristgerecht gelieferter Teil des Materials den normalen Gebrauch schon erfolgter Lieferungen unmoglich, so wird bei Berechnung der Vertragsstrafe der Auftragswert dieser Gesamtlieferung zugrunde gelegt.

Fallige Vertragsstrafen werden von den vertraglich zu leistenden Zahlungen einbehalten.

11. Erfullungsburgschaft :

Soweit in Teil A der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, wird keine Erfullungsburgschaft verlangt.

12. Abnahmen :

Die mit der Abnahme (vorlaufige und endgultige Abnahme am Lieferort) der Lieferungen und Leistungen beauftragte Stelle wird von der ortlichen Verwaltung im Auftragschreiben angegeben.

ber vorlaufige und endgultige Abnahmen werden jeweils Niederschriften erstellt, die Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen geben.

Vorlaufige und endgultige Abnahmen werden von der im Auftragschreiben genannten Stelle uberwacht. Der beauftragte Kontrolleur des Europaischen Entwicklungsfonds ist bei den Abnahmen zugegen.

Nach Ablauf der Gewahrleistungsfrist wird die endgultige Abnahme festgestellt.

Ist fur das zu liefernde Material eine Gewahrleistungsfrist nicht vorgesehen, so gilt die vorlaufige Abnahme gleichzeitig als endgultige Abnahme.

13. Schiedsgericht :

Treten bei Abwicklung des Auftrags Streitigkeiten auf, so wird der Streitfall endgultig durch ein Schiedsgericht geregelt, fur das die Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer gilt. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gema der Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt werden.

14. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots :

Je nachdem, ob das angebotene Material am Ort hergestellt ist oder in das die Ausschreibung erlassende Land importiert werden mu, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf einer der beiden nachstehenden Grundlagen zu kalkulieren :

1. Bei Material, das in dem ausschreibenden Land oder in einem mit diesem eine Zollunion bildenden Land hergestellt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots fur die Lieferung an den in Teil A Artikel XIV angegebenen Ort und

zu den dort genannten Bedingungen ohne die Inlandssteuer zu berechnen, die auf dem Herstellungsvorgang liegt.

2. Bei Material, das in das ausschreibende Land eingeführt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise für die Lieferung an den in Teil A Artikel XIV angegebenen Ort und zu den dort genannten Bedingungen ohne jegliche Zölle oder Einfuhrabgaben zu berechnen.

Die gemäß Absatz 1 oder 2 kalkulierten Einheits- und Gesamtpreise gelten als *unveränderliche Festpreise*.

Betrifft das angenommene Angebot die Lieferung von Material örtlicher Herstellung (vgl. Nr. 1), so wird im Auftragschreiben dem Angebotspreis die auf dem Herstellungsvorgang liegende Inlandssteuer zugeschlagen.

Betrifft das angenommene Angebot einzuführendes Material (vgl. Nr. 2), so werden hierauf weder Zölle noch Einfuhrabgaben erhoben. Im Auftragschreiben wird angegeben, welche Formalitäten zu erfüllen sind, um diese Zoll- und Abgabefreiheit zu erhalten.

Fällt der für den Vergleich der Angebote maßgebende, in Teil A Artikel XIV genannte Ort nicht mit dem in Teil A Artikel IX genannten Bestimmungsort zusammen, dann muß der Auftragnehmer die Kosten der von ihm zu veranlassenden und auf seine Gefahr vorzunehmenden Beförderung des Materials bis zum Bestimmungsort vorlegen (einschließlich Nebenkosten wie Versicherung, Transitgebühren usw.). Die Auslagen werden dem Auftragnehmer nach Abnahme des Materials am Bestimmungsort gegen Vorlage der Belege zurückvergütet.

Der Vertrag (bzw. das Auftragschreiben) unterliegt keinen Stempel- und Eintragungssteuern.

15. Abgabe der Angebote :

- a) Die Angebote sind auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) in der (in Teil A der Ausschreibung angegebenen) Amtssprache des ausschreibenden Landes zu erstellen und müssen in verschlossenem Umschlag mit „Einschreiben“ an die in Teil A Artikel XV a) der Ausschreibung genannte Anschrift gerichtet werden.

Außer der Anschrift muß der Briefumschlag in der oberen linken Ecke in roter Schrift den in Teil A Artikel XV b) angegebenen Vermerk tragen.

- b) Die Angebote müssen bei der unter a) genannten Anschrift innerhalb der in Teil A Artikel XV c) genannten Frist vorliegen.

- c) In dem vorstehend unter Buchstabe a) genannten äußeren Briefumschlag müssen in einem inneren Umschlag folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten sein :

1. ein Zertifikat über die Staatsangehörigkeit, aus der hervorgeht, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzt ;
2. eine Bescheinigung des Bewerbers, aus der hervorgeht, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete hat ; das Ursprungsland ist anzugeben ;
3. eine genaue Beschreibung des angebotenen Materials, d. h. alle Angaben, die eine Beurteilung ermöglichen, zum Beispiel Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klima- und Straßenverhältnissen, Betriebsweise, Kapazität, Instandhaltungskosten, Verbrauch, Brennstoffe, Nutzungsdauer usw., sowie alle sonstigen, gegebenenfalls in Teil A Artikel XV der Ausschreibung verlangten Angaben ;
4. eventuell Angabe der Orte, wo gleichartiges Material bereits verwendet wird ;
5. soweit dies in Teil A verlangt wird, eine Ersatzteilliste mit Einheitspreisen ;
6. die Verpflichtung des Lieferers, einen Kunden-, Wartungs- und Reparaturdienst einzurichten, sowie etwaige Angaben über die Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes (örtliche Vertretungen usw.) (siehe auch Teil A Artikel IV der Ausschreibung) ;
7. Angaben über die angebotene Gewährleistung : Umfang, Dauer usw. ;
8. Angaben über die Lieferfristen ;
9. das Preisangebot.

Das Preisangebot — Einheits- und Gesamtpreise — muß sich auf Material beziehen, das den Leistungsbeschreibungen entspricht ; außerdem muß das Angebot die in Teil A und B genannten Bedingungen berücksichtigen, insbesondere über die Berechnung der Preise (Teil A Artikel XIV und Teil B Artikel 14) und die Zahlungsweise (Teil B Artikel 18).

Der Bewerber muß in seinem Angebot Adresse und Nummer des Bank- oder Postscheckkon-

tos angeben, auf das Zahlungen geleistet werden sollen.

- d) Das Preisangebot kann nach Wahl des Bieters entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat, oder in örtlicher Währung.

Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in örtliche Währung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der beim Internationalen Währungsfonds erklärten Umrechnungskurse (soweit keine Umrechnungskurse beim Internationalen Währungsfonds erklärt sind, wird der Verrechnungskurs für offizielle Transfers angewendet). Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- bzw. Verrechnungskurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

Die gültigen Umrechnungskurse werden allmonatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in der ersten Ausgabe C eines jeden Monats veröffentlicht.

Der Bieter ist 60 Tage lang an sein Angebot gebunden, vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

16. Angebotseröffnung :

Die Angebote werden an dem in Teil A Artikel XVI der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Datum von der Eröffnungskommission eröffnet.

Angebote, die den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

17. Auftragserteilung — Bestellungen :

Der oder die ausgewählten Bieter werden mit Telegramm benachrichtigt und erhalten Auftragschreiben, die auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser öffentlichen Ausschreibung erstellt werden. Die Auftragschreiben lauten über die Währung des Angebots. Sie ersetzen etwa sonstige übliche Auftragsdokumente.

In den Auftragschreiben werden gegebenenfalls die genauen Bestellmengen festgelegt.

18. Zahlungsweise :

- a) 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei offizieller Auftragserteilung (Auftragschreiben). Diese

Anzahlung erfolgt gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der Anzahlung verbürgt ;

- b) 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schiffahrtlinie über die Verschiffung der Lieferung und einer Bescheinigung des Versicherers über die Versicherung der Ware bis zum Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX) ;
- c) 30 % der Auftragssumme nach vorläufiger Abnahme der Lieferung am Lieferort (vgl. Artikel IX) ;
- d) 10 % der Auftragssumme als Schlußzahlung bei Ablauf der Gewährleistungsfrist und auf Grund der Niederschrift über die endgültige Abnahme. Die Rückbehaltssumme kann durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden, die die volle Rückzahlung der Rückbehaltssumme verbürgt.

Mit der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wird auf die Einrede der Vorausklage und auf getrennte Klageerhebung verzichtet. Aus der Bürgschaft ist auf Anforderung der örtlich zuständigen Verwaltung Zahlung zu leisten.

Die Bürgschaft kann von allen Instituten geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem assoziierten Land ansässig und aufsichtsbehördlich befugt sind, derartige Bürgschaften zu leisten.

Soweit Teillieferungen erfolgen, werden die beiden Zahlungen in Höhe von 30 %

— nach Vorlage der Bescheinigungen über die Verschiffung und Versicherung und

— nach der vorläufigen Abnahme der Lieferung

nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich verschifften bzw. abgenommenen Lieferungen berechnet.

Bei Material örtlicher Herstellung (vgl. Artikel 14) werden die unter b) und c) genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der vorläufigen Abnahme fällig.

Bei Warenlieferungen ohne Gewährleistungsfrist (vgl. Artikel 12) werden die unter c) und d) genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der (vorläufigen) Abnahme fällig.

19. Bezahlung :

Alle Zahlungen werden von der in Teil A Artikel XIX a) angegebenen Dienststelle angewiesen.

Alle Rechnungen sind dieser Dienststelle in zwölf-facher Ausfertigung vorzulegen.

Alle Unterlagen und jeglicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags sind ebenfalls an diese Dienststelle zu richten.

Gleichzeitig ist eine Durchschrift der Rechnungen, der Unterlagen sowie des an die obige Dienststelle gerichteten Schriftverkehrs dem beauftragten Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds an die in Teil A Artikel XIX b) genannte Anschrift zu übersenden.

Soweit die Angebote nicht in der Währung des ausschreibenden Landes erstellt sind, erfolgt die Bezahlung unmittelbar auf das im Angebot angegebene Bank- oder Postscheckkonto im Land des Lieferers oder des Herstellers des Materials, und zwar in der Währung dieses Landes.

Zahlungen in der Währung des ausschreibenden Landes werden von der Zahlstelle des Europäischen Entwicklungsfonds über die in Teil A Artikel XIX c) genannte Zweigstelle geleistet.

Zahlungen in anderen Währungen werden unmittelbar von der Direktion „Europäischer Entwicklungsfonds“, 170, rue de la Loi, Brüssel 4, nach Empfang der erforderlichen Belege von den zuständigen Behörden in der Währung des Landes geleistet, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat.

20. Allgemeine Bedingungen :

Soweit die Teile A und B dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmen, gelten für die Auftragsabwick-

lung die in Teil A Artikel XX angegebenen Verordnungen und Erlasse.

21. Ausschreibungsunterlagen :

Für diese öffentliche Ausschreibung ist außer den vorstehenden Bedingungen (Teile A und B) und der gegebenenfalls in Teil A Artikel I der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Liste (Leistungsbeschreibung) kein Lastenheft vorhanden.

Der Text dieser Ausschreibung ist erhältlich :

a) *in den vier Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften :*

1. bei der (den) in Teil A Artikel XXI a) der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Stelle(n) ;
2. bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 170, rue de la Loi, Brüssel 4 ;
3. bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in :
Bonn, Zitelmannstraße 11,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Centre Européen — Kirchberg,
Paris 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli 29 ;

b) *nur in der Amtssprache des ausschreibenden Landes :*

bei der (den) in Teil A Artikel XXI b) der Ausschreibung aufgeführten Stelle(n).